

Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen im Jahr 2021

Ständige Fortbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit, um die ärztlichen und psychotherapeutischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend weiterzuentwickeln.



Foto: nateemee - www.fotosarchiv.de

Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung werden in Qualitätssicherungsvereinbarungen, EBM-Bestimmungen, G-BA-Richtlinien und Verträgen mit Krankenkassen auch spezifische Fortbildungsverpflichtungen gefordert. Die KV Sachsen ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtungen zu überprüfen.

Für die spezifische Fortbildungsverpflichtung gelten aufgrund der Corona-Pandemie derzeit geänderte Vorgaben. So hat der Vorstand der KV Sachsen festgelegt, dass in allen Quartalen, die als „Corona-Quartal“ definiert werden, nur die hälftige Anzahl an Fortbildungspunkten nachgewiesen werden muss. Diese Entscheidung basiert auf

bundesgesetzlichen Corona-Ausnahmeregelungen, die zum Ende des dritten Quartals 2021 auslaufen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der KV Sachsen für das Jahr 2021 das erste bis dritte Quartal als „Corona-Quartale“ definiert. **Das vierte Quartal 2021 gilt als normales Quartal.** Folglich müssen für das Jahr 2021 in der spezifischen Fortbildungsverpflichtung weniger als die gesetzlich oder vertraglich geforderten Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Die Berechnung der Punkte mittels „Corona-Quartalen“ führt in einigen Themengebieten zu ungeraden Punktezahlen, in diesen Fällen wurde entschieden, dass die zu **erbringende Punktzahl abgerundet wird.**

Tabelle 1

Jahr	QI	QII	QIII	QIV	Anzahl Fallkonferenzen/ Fortbildungen mit Corona	Anzahl Fallkonferenzen/ Fortbildungen ohne Corona
2021 3 Quartale = Corona-Quartale	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	2,5 und abgerundet 2 Punkte	4 Punkte

Tabelle 2

Jahr	QI	QII	QIII	QIV	Anzahl Fortbildungs- punkte mit Corona	Anzahl Fortbildungs- punkte normal
2021 3 Quartale = Corona-Quartale	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	6 Punkte	15 Punkte	24
2022	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte	24 Punkte	24

Was das bedeutet, soll an folgender Beispielrechnung deutlich gemacht werden:

Für die Aufrechterhaltung der Genehmigung Akupunktur müssen pro Jahr vier Fallkonferenzen oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“ nachgewiesen werden. Das bedeutet, pro Quartal muss eine Fallkonferenz/Fortbildung erbracht werden. Da in 2021 drei Quartale als „Corona-Quartale“ gelten, müssen nur 2,5 und abgerundet nur zwei Fallkonferenzen/Fortbildungen erbracht werden. (► **Tabelle 1**)

Bei mehrjährigen Prüfzeiträumen erfolgt eine entsprechende anteilige Reduzierung der nachzuweisenden Fortbildungspunkte.

Im Themengebiet Geriatrie müssen alle zwei Jahre 48 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Umgerechnet bedeutet dies, dass im Jahr 2021 24 Punkte erbracht werden müssten und im Jahr 2022 noch einmal 24 Punkte. Da 2021 drei Quartale als „Corona-Quartale“ gelten, werden die Punkte wie folgt berechnet. (► **Tabelle 2**)

Insgesamt müssen für den Zeitraum 2021 bis 2022 im Themengebiet Geriatrie entsprechend der Corona-Regeln 39 statt 48 Punkte nachgewiesen werden.

Zur Information finden Sie in der ► **tabellarischen Übersicht auf der nächsten Seite** die gesetzlich geltenden Fortbildungsanforderungen sowie die reduzierten Punkte aufgrund der Corona-Regelung.

Die Nachweise zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung sind unaufgefordert bis spätestens zum **31. Januar 2022**, bzw. zum **31. März 2022** im Themengebiet Onkologie einzureichen. Hierbei ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Um die Prüfung möglichst effizient gestalten zu können, bitten wir um Einreichung von **übersichtlichen und auf das Notwendige reduzierte Unterlagen**.
- Nur **Kopien**: Bitte reichen Sie keine Originale ein.
- Gerne nutzen wir Ihren **SLÄK-Kontoauszug**.
- Bei nicht eindeutigen Inhalten: Bitte **Programme** mit einreichen.

Die Unterlagen können Sie – je nachdem, welche Bezirksgeschäftsstelle für Sie zuständig ist – an eine der folgenden Mail- oder Postadressen senden:

Chemnitz

qualitaetssicherung.chemnitz@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
PF 11 64
09070 Chemnitz

Dresden

qualitaetssicherung.dresden@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Dresden
PF 10 06 410
01076 Dresden

Leipzig

qualitaetssicherung.leipzig@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
PF 24 11 52
04331 Leipzig

► **SPEZIFISCHE FORTBILDUNGSANFORDERUNGEN** im Jahr 2021 und Umsetzung von Corona-Regelungen

Qualitäts-sicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona-Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fortbildungen im Jahr 2021
Akupunktur	Jährlicher Nachweis von mind. 4 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 QS-Vereinbarung Akupunktur	Nachweis von 2 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen
Botox Blasenfunktionsstörungen	Jährlicher Nachweis über Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten.	Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.12.2017, mit Wirkung zum 01.01.2018	Nachweis von 5 CME-Punkten
DMP Diabetes Typ 2	Diabetologische Schwerpunktpraxen: regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich mit mindestens 8 Fortbildungspunkten.	§ 4 des Vertrages zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, i. V. m. Anlage 2 des Vertrages	Nachweis von 5 Fortbildungspunkten
Geriatric	Regelmäßige Aktualisierung der theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatric durch Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten zu altersassoziierten Krankheiten, Syndromen und Versorgungsformen.	§ 8 Abs. 1 QS-Vereinbarung Spezialisierte geriatricische Diagnostik	Nachweis von 15 Fortbildungspunkten im Jahr 2021 (normal 24 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
HIV-Aids	Jährlicher Nachweis von 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV/Aids, davon 15 Fortbildungspunkte durch interaktive Fortbildungsmaßnahmen. Hierauf sind Fortbildungspunkte von bis zu 6 Qualitätszirkeln anrechenbar.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung HIV/Aids	Nachweis von 18 Fortbildungspunkten
HIV-PrEP	Jährlicher Nachweis von 8 Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP, davon mind. 4 durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen.	§ 5 Abs. 4 Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V	Nachweis von 5 Fortbildungspunkten
Homöopathie (AOK Plus)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkel) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 5 des Vertrages Homöopathievertrag Sachsen	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.

Qualitäts- sicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona- Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fort- bildungen im Jahr 2021
Homöopathie (BKK Securvita)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden dürfen. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 4 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Homöopathie (IKK classic)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden dürfen. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 6 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Hörgeräteversorgung Jugendliche und Erwachsene	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung	Nachweis von 2 Punkten im Jahr 2021 (normal 3,5 Punkte). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis von 2 Punkten im Jahr 2021 (normal 3,5 Punkte). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Kinderfrüherkennung J2 (Knappschaft)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 2 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin	3 Fortbildungspunkte
Kinderfrüherkennung J2 (TK/BVKJ)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 3 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin	3 Fortbildungspunkte

Fortsetzung Tabelle >

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona-Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fortbildungen im Jahr 2021
Mammographie-Screening	Regelmäßige Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von höchstens 2 Kalenderjahren im Umfang von: <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: mind. 15 Stunden • MTRA: mind. 8 Stunden • Pathologen: mind. 8 Stunden 	Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Anlage 9.2 BMV-Ä	Nachweise im Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: 4 Stunden (normal 7,5 Stunden) • MTRA: 2 Stunden • Pathologen: 2 Stunden Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Onkologie (alle Kassen)	Jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> • 6 Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkeln • 50 Fortbildungspunkten (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt) • 6 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal 	§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Onkologie-Vereinbarung	Nachweise im Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Tumorkonferenzen • 31 Fortbildungspunkte (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt) • 3 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal
Palliativversorgung	Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der palliativmedizinischen Qualifikation des teilnehmenden Arztes sind regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten/Jahr, insbesondere durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen im Rahmen der Fortbildung nach § 95d SGB V, nachzuweisen.	§ 6 Abs. 1b Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung	5 Fortbildungspunkte
Praxisassistentin	Alle drei Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nicht-ärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.	§ 7 Abs. 6 Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)	Achtung Ausnahme: Entsprechend der Delegationsvereinbarung in der Fassung vom 08.06.2021 gilt die Regelung: Die links beschriebene 3-Jahres-Frist für den Nachweis der Fortbildung wird um 15 Monate verlängert, sofern die 3-Jahres-Frist im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2021 endet.
Positronenemissionstomographie (PET)	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen nachgewiesen durch mindestens 20 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten.	§ 7 QS-Vereinbarung PET, PET/CT	Nachweis von 6 Punkten im Jahr 2021 (normal 10 Punkten). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Zytologie	Innerhalb von 2 Jahren Nachweis von themenbezogenen Fortbildungen (40 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder (auch 20 Stunden durch einrichtungsinterne Fortbildung möglich). Die Teilnahme an von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt.	§ 9 Abs. 1 und 2 QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie	Nachweis von 12 Stunden Fortbildung im Jahr 2021 (normal 20 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder. Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.

Informationen und Ansprechpartner zu den jeweiligen Themen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität > Genehmigungspflichtige Leistungen